

Ordnung der Stadt Xanten über die Benutzung von Schulräumen und Turnhallen durch Dritte vom 27.09.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Ordnung über die Benutzung von Schulräumen und Turnhallen durch Dritte beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Xanten vermietet auf Antrag Schulräume und Turnhallen an Vereine und Gesellschaften zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen sowohl außerhalb der Nutzungszeiten für den Schulsport als auch während der Schulferien, soweit die Vermietung mit der Zweckbestimmung der Schulen und Turnhallen vereinbar ist.

1.2 In den Sommerferien werden die Schul- und Turnhallen für einen Zeitraum von 4 Wochen, beginnend mit dem 1. Montag nach Ferienbeginn, für Reparatur-, Renovierungs- und Grundreinigungsarbeiten geschlossen. Sofern aufgrund von notwendigen Reparaturarbeiten kurzfristig die Schließung einer Halle erforderlich ist, werden die betroffenen Nutzer durch das Sportamt informiert.

2. Antrag auf Genehmigung

2.1 Anträge auf Vermietung von Schulräumen und Turnhallen sind schriftlich an das Sportamt der Stadt Xanten zu richten.

2.2 Die Stadt genehmigt eine Nutzung durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung unter Einschluss der Bestimmungen dieser Ordnung. Die Nutzungsordnung ist vom Antragsteller schriftlich und als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen.

2.3 Ohne vorherige schriftlich Genehmigung werden Schulräume und Turnhallen nicht zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Eilfällen kann das Sportamt Ausnahmen zulassen und vorab mündlich oder fernmündlich eine Genehmigung erteilen.

2.4 Die Vermietung ist auf die in der Benutzungsgenehmigung genannten Räume, Tage und Zeiten beschränkt.

2.5 Für jede Veranstaltung, bei Turnhallen für jede Übungsgruppe, ist vom Antragsteller ein verantwortlicher Beauftragter bzw. Übungsleiter zu bestellen.

2.6 Die Mindestteilnehmerzahl einer Übungsgruppe wird auf 10 Personen festgesetzt. Für rasenspielende Sportvereine soll die Benutzung von Turnhallen nur Ausweichmöglichkeit bei schlechter Witterung sein. Die Nutzungszeit darf grundsätzlich nicht über 22.00 Uhr hinausgehen. Genehmigungen für Dauerbenutzungen gelten nur bis zum Ende des Schuljahres, für das sie erteilt sind; sie gelten weiter, solange das Sportamt die Genehmigung nicht widerruft.

2.7 Findet eine Veranstaltung, für die städtische Räume gegen Entgelt überlassen werden, nicht statt, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Vertrag bis 2 Tage vor der Veranstaltung beim Sportamt zu kündigen. Geht die Kündigung später ein, ist das volle Entgelt zu zahlen.

2.8 In Anspruch genommene Übungsstunden sind im Belegbuch einzutragen.

2.9 Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Rücktritts. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung oder Unterbrechung der Gebrauchsüberlassung berechtigt, wenn der Veranstalter (Verein) seinen Verpflichtungen aus der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder durch die Art der Nutzung Schäden auftreten. Wird ein vermieteter Raum aufgrund nicht vorherzusehender Umstände für eigene Zwecke benötigt, so wird das Sportamt – sofern möglich- geeignete Ersatzmöglichkeiten anbieten. Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht.

3. Ordnungsvorschriften

3.1 Den Anordnungen der Stadt ist zu entsprechen.

3.2 Der Genuss von Alkohol sowie das Rauchen ist in den in dieser Ordnung angesprochenen Räumen nicht gestattet. Bezüglich einer sonstigen Bewirtung, soweit sie über die Entnahme aus Getränkeautomaten hinausgeht, bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung, die aus grundsätzlichen Erwägungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann.

3.3 Der Benutzer hat auf die pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Fußballspiele sind in Turnhallen nur dann erlaubt, wenn handelsübliche Hallenfußbälle verwendet werden. Die Besucherzahl der Tribüne darf die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze nicht überschreiten.

3.4 Während der Übungszeit sind die Türen geschlossen zu halten. Die Fenster sind, sofern Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte in den Übungsräumen benutzt werden, in jedem Fall zu schließen.

3.5 Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.

3.6 Die in den Turnhallen aushängenden Ordnungsregeln sind verbindlicher Bestandteil der Nutzungsgenehmigung.

4. Haftung

4.1 Die Stadt Xanten überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen / die Räume / den Sportplatz und die Geräte zur – entgeltlichen / unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen

und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt Xanten als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

4.2 Entstandene Schäden sind im Hallenbelegungsbuch zu vermerken und zusätzlich unverzüglich dem Sportamt zu melden.

4.3 Der Nutzer stellt die Stadt Xanten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Xanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Xanten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Xanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Xanten und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Xanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Xanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Im Fall der eigenen Inanspruchnahme des Nutzers und den oben getroffenen Regelungen zu Rückgriffsansprüchen gilt die Haftungsbeschränkung ebenfalls nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Xanten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Xanten an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.6 Die Stadt Xanten übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4.7 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Benutzung von Schulräumen und Turnhallen durch Dritte vom 13.11.1987 außer Kraft

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
26.09.2002	-	27.09.2002	02.10.2002	03.10.2002